LANDKREIS STADE DER LANDRAT

Stärke · Vielfalt · Zukunft

metropolregion hamburg
Stadt Land Fluss

Landkreis Stade * 21677 Stade

EINGEGANGEN AM 08. OKT. 2015

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
Osterende 68

21734 Oederquart

Planungsamt
Am Sande 4
Herr Fastert
Zimmer Nr. 101
☎ 04141-12 503
🖷 04141-12 526
✉ planungsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
03.09.2015	61.03.01.07.4.Ä 61.06.07.35.WP	06.10.2015

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nordkehdingen / Gemeinde Oederquart ;

- **4. Änderung des Flächennutzungsplanes,**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wetterdeich II,**

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.

Regionalplanung

Aus Sicht der Regionalplanung werden erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung gesehen. Das Sondergebiet gemäß der Festlegung im B-Plan-Entwurf reicht in nördliche und südöstliche Richtung massiv über die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) hinaus. In dieser Form kann die Planung nicht als an die Ziele der Raumordnung angepasst im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB angesehen werden.
Zur Klärung dieses Sachverhalts hat die Samtgemeinde Nordkehdingen mit Schreiben vom 06.08.2015 die Durchführung von zwei Zielabweichungsverfahren beantragt. Mit der Samtgemeinde wurde vereinbart, die Ergebnisse der Zielabweichung abzuwarten, bevor die förmliche Beteiligung für die vorliegende Planung eingeleitet wird.

Im Zuge der Planung wird derzeit keine Höhenfestlegung getroffen. Durch die Vorarbeit des RROP zur Standortfrage stellt die Höhe einer Windenergieanlage den wesentlichsten der durch die Bauleitplanung noch zu regelnden Punkte dar. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Bebauungsplan keine Aussagen zur maximalen Anlagenhöhe trifft.

Dieses hätte einerseits zur Folge, dass die Höhenfestlegung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis erfolgen würde (RROP Kap. 4.2.2 Ziffer 02):

> *„Die Festlegung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach städtebaulichen Bewertungen durch die Bauleitplanung der Gemeinden / Samtgemeinden.*
> *Sollten bauleitplanerisch keine Maximalhöhen von den Gemeinden festgelegt werden, kann im Einzelfall eine raumordnerische Beurteilung erfolgen."*

Andererseits genügt es durch die fehlende Höhenfestlegung nicht, auf die Absicht des Vorhabenträgers abzustellen, der dort „ca. 200 m" hohe Anlagen errichten möchte. Der Bebauungsplan wird ab dem Zeitpunkt seiner Rechtskraft dauerhaft das Baurecht für Windenergieanlagen in unbegrenzter Höhe schaffen. Sämtliche Inhalte der Planung (etwa zu Landschaftsbildbeeinträchtigung, Kompensation, Schall, Schattenwurf, optisch bedrängender Wirkung gegenüber Wohngebäuden etc.) sind dadurch auf die größtmögliche Anlagenhöhe zu beziehen. Es genügt dabei nicht, die aktuell größte Windenergieanlage als Bemessungsgrundlage zu verwenden, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Trend zu immer höheren Anlagen weiter fortsetzt.

Hinsichtlich der anzustrebenden Rechtssicherheit der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass die fehlende Höhenfestlegung für die betroffenen Belange ein Abwägungsproblem auslöst, da unklar bleibt, auf welche Höhe als Bewertungsbasis abgestellt werden muss. Die Behandlung naturschutzfachlicher Ausgleichserfordernisse oder denkmalrechtlicher Schutzabstände etc. läuft insofern Gefahr gegen Abwägungsprinzipien zu verstoßen.

Da der in Aussicht genommene Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) konzipiert ist, weise ich darauf hin, dass Grundlage der Planung ein mit der Gemeinde abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan sein muss. Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss das zu realisierende Vorhaben konkret bezeichnen und wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ich empfehle daher dringend, im weiteren Verfahrensverlauf den Vorhaben- und Erschließungsplan beizufügen und eine Festsetzung der maximalen Anlagenhöhe zu treffen.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sollte der bereits vorhandenen Kennzeichnungssystematik für Bauleitpläne der Gemeinde Oederquart folgend, nummeriert werden.

Im RROP ist in der zeichnerischen Darstellung eine Gasfernleitung als Vorranggebiet festgelegt. Diese Gasleitung ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verzeichnet. Im Änderungsentwurf sowie in der Planzeichnung des Bebauungsplans ist sie jedoch nicht enthalten. Die Gasleitung sollte mindestens informell in die Planzeichnungen aufgenommen werden.

In den Begründungen (FNP Seite 2f und 7; B-Plan Seite 6f) wird Bezug auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen genommen. Die im Erlass-Entwurf enthaltenen Flächenangaben sind Wunschvorstellungen des Landes Niedersachsen für das Jahr 2050 – sie werden, sofern der Erlass rechtskräftig wird, für die Landkreise lediglich empfehlenden Charakter haben und stellen keinesfalls verbindliche Ausbauziele für die Windenergie dar, wie die Ausführungen in der Begründung nahelegen sollen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 2 Bezug zum RROP des Landkreises Cuxhaven genommen. Ich verweise diesbezüglich auf die laufende Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Wind („RROP 2015").

Hinsichtlich der anzustrebenden Rechtssicherheit der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass die fehlende Höhenfestlegung für die betroffenen Belange ein Bewertungsproblem auslöst, da unklar bleibt auf welche Anlagenhöhe als Bewertungsbasis abgestellt werden soll.

Immissionsschutz

Immissionsrechtliche Bedenken bestehen nicht, wenn die nachstehenden Richtwerte eingehalten werden. Mögliche Kumulationseffekte (gem. § 3 b II UVPG) durch vorhandene Windkraftanlagen sind zu berücksichtigen.

Für die im Einwirkbereich der Anlagen gelegenen Wohnräume wird ein Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von **30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag** festgelegt. Bei der Beurteilung der Immissionssituation werden weder die Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohnräume noch die statistischen Daten bezgl. Bewölkung, Regen und Windrichtung berücksichtigt. Es ist von der theoretisch maximal möglichen jährlichen Sonnenscheindauer auszugehen, wobei Sonnenstände unter 3° Höhenwinkel nicht berücksichtigt werden.
Sollte der Wert überschritten werden, sind die auf die Immissionsorte einwirkenden Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlagen bei Sonnenschein (direkte Sonnenscheinstrahlung auf die horizontale Fläche > 120 W/m²) zu den entsprechenden Uhrzeiten abschaltet. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik darf di meteorologisch Beschattungsdauer von **8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag** nicht überschritten werden.

Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich / Misch- bzw. Dorf werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WA – Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A)

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

Archäologie

Aufgrund mehrerer Bodendenkmale (frühgeschichtliche Wurten, Fundstellennummern Oederquart 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21 und 30) ist im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Auf der beigefügten Karte sind die Umrisse der Bodendenkmale rot dargestellt und müssen in alle kartografischen Darstellungen übernommen werden. In die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung mit folgendem Inhalt zu übernehmen:

„Im Gebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans sind mehrere Bodendenkmale (frühgeschichtliche Wurten, Fundstellennummern Oederquart 10, 11, 12, 13, 18,

19, 20, 21 und 30) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vorhanden.
Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Bitte nehmen Sie zur weiteren Absprache Kontakt mit der Kreisarchäologie Stade (Daniel Nösler Tel. 04141/542216; daniel.noesler@landkreis-stade.de) auf."
Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Baudenkmalpflege
Der vorliegende Entwurf der beabsichtigten Bauleitplanung soll die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorbereiten. Eine Festlegung der Anlagenhöhe soll im Bebauungsplan nicht stattfinden. Da davon auszugehen ist, dass die Planung zeitlich unbegrenzt Baurecht setzt, ist für die Zukunft von einer unbegrenzten Höhenentwicklung auszugehen, da die weitere Entwicklung im Bereich Windenergieanlagen nicht absehbar ist. Dieses ist auch bei der Bewertung des Belangs der Baudenkmalpflege zu berücksichtigen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich zweifelsfrei im Schutzbereich vorhandener Baudenkmale. Für die denkmalrechtliche Beurteilung ist es erforderlich, eine Visualisierung der entstehenden baulichen Situation zu erstellen. Hierbei sind in jedem Einzelfall die spezielle Charakteristik des betroffenen Baudenkmals und dessen Umfeldes sowie vorhandene Sichtachsen und Blickbeziehungen in die Bewertung einzustellen.
Zu werten ist in jedem Einzelfall, ob das Erscheinungsbild der Baudenkmale durch die geplanten Vorhaben beeinflusst wird. Dieses hängt insbesondere von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baudenkmals und der Intensität des Eingriffs ab. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne eine verbindliche Höhenfestlegung der Anlagen, eine schlussfolgernde Bewertung ins Leere läuft.

Das Schutzgut Kultur findet keine ausreichende Berücksichtigung im Umweltbericht Pkt. 9.3.7.

Wasserwirtschaft
Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase darauf geachtet wird, dass die Wege entlang der Entwässerungsgräben (u. a. Neuenseer Schleusenfleth) nicht durch schwere Baumaschinen beschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Böschungsrutschungen vermieden werden. Der Abfluss der Gräben / Flethe muss jederzeit sichergestellt sein.

Kreisstraßenabteilung
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und Wartung sowie beim Rückbau der Anlagen die nahe gelegenen Kreisstraßen als Transportweg nicht voll umfassend zur Verfügung stehen. Gewichtsbeschränkte Straßen und / oder Brückenbauwerke bedürfen vor der Benutzung einer Sondergenehmigung, die die Straßenverkehrsbehörde erteilt. Eine Genehmigung kann unter Umständen unter Auferlegung von Auflagen und Restriktionen erteilt werden (§18 NStrG). Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine alternative Route gefunden werden kann.

Naturschutz
Die naturschutzfachliche Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giesler

Politische Grenzen

1 Gde. Balje
2 „ Oederquart | Landkr. Stade Reg.Bez. Lüneburg

1:5000

Herausgeber
Katasteramt Stade

Topogr. Karte 1:25000
Nr. 2220

Landkreis Stade * 21677 Stade

Gemeinde Oederquart
über SG Nordkehdingen
Hauptstraße 31

21729 Freiburg/ Elbe

Naturschutzamt
Holzstraße 27
Frau Harms
Zimmer Nr. 008
☎ 04141-12 936
🖷 04141-12 945
✉ naturschutzamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
	1.32_Oederquart_WP Oederquart-Schinkel	Mittwoch, 22.10.15

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. ???, „Oederquart Wetterdeich“ sowie zur 4. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Nordkehdingen

Hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Naturschutzsicht werden folgende Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert:

1. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sollte eine überschlägige Vorabschätzung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie der speziellen Artenschutzbelange vorgenommen werden. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges kann somit auch nur überschlägig erfolgen.

2. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens (hier: Naturschutz) ist entscheidend für die weitere Vorgehensweise. Hier besteht noch Klärungsbedarf.

3. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist hingegen auf der B-Plan-Ebene im weiteren Verfahren fachgerecht und abschließend abzuarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei den geschotterten Wegen um eine Versiegelung (Teilversiegelung) handelt. Notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind ausführungsreif darzustellen. Die Eignung der Kompensationsflächen ist nachzuweisen.

4. Eine nachvollziehbare Bilanzierung des Eingriffs und der vorgesehenen Kompensations-maßnahmen ist als Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages auf der Ebene des B-Planes beizufügen.

5. Die außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches gelegenen Kompensationsflächen sind dauerhaft über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

6. Für die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange ist die NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (Stand: Oktober 2014) zu verwenden.

7. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollte zumindest langfristig eine einheitliche Gesamthöhe der Windenergieanlagen angestrebt werden, um der derzeitigen heterogenen Höhenstaffelung aus 23 alten Windenergieanlagen und 2 neuen Windenergieanlagen entgegenzuwirken.

8. Die speziellen artenschutzrechtlichen Belange sind spätestens auf der Genehmigungsebene ausführungsreif und abschließend in einem gesonderten Fachbeitrag zu regeln. Dieses setzt aber voraus, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse der Planung auf der Bauleitplanebene entgegenstehen. Dieses ist nachvollziehbar anhand der faunistischen Erfassungen und Bewertungen sowohl auf der F-Plan- als auch auf B-Plan-Ebene darzulegen. Notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

9. Soweit ergänzend zur aktuellen Erfassungen ältere Daten verwendet werden sollen, sollten dazu auch die damaligen Erfassungsmodalitäten und Anlagenhöhen ergänzt werden.

10. Im Zusammenhang mit der Demontage der Altanlagen sollte auch der Rückbau der Altfundamente dargelegt werden.

11. Der in den Verfahrensunterlagen zur 4. Änderung des F-Planes dargelegte Untersuchungsumfang sowie die laufenden/ geplanten Untersuchungen werden im Detail erst mit Vorlage der vollständigen Gutachten geprüft. Die für den Weißstorch vorgesehene Raumnutzungsanalyse ist entsprechend den Standards des NTP-Papieres durchzuführen.

12. Im weiteren Verfahren sollte die Abführung des Stroms konkretisiert werden: Welches Umspannwerk wird in Anspruch genommen? Sind zusätzliche Kabelverlegungen notwendig?

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harms

EINGEGANGEN AM 07. OKT. 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
Osterende 68
21734 Oederquart

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Bauleitplanung und Regionalplanung
Auskunft erteilt
Herr Bothe
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
325
Telefon-Durchwahl
04721 66-2441
Telefax-Durchwahl
04721 66-2472

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
Schreiben v. 03.09.2015	63.305	06.10.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Oederquart, LK Stade
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Entwicklung der Windenergie im Bereich des Vorranggebiets Windenergiegewinnung Oederquart – Wetterdeich, sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen im Parallelverfahren, Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Cuxhaven als beteiligte Behörde wie folgt Stellung:

Regionalplanung und Bauleitplanung
Aus Perspektive der Regionalplanung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Begründung zum genannten Bebauungsplan auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2012 Bezug genommen wird. Dieses wurde jedoch mit Urteil vom 14.05.2014 durch das OVG Lüneburg für ungültig erklärt. Es besteht damit aktuell für den LK Cuxhaven kein gültiges RROP mit sachlichem Teilabschnitt Windenergie. Im aktuellen RROP-Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (Stand Juni 2015) ist der projektierte Windpark Geversdorf/Oberndorf im angrenzenden Bereich des LK Cuxhaven nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten. Die entsprechenden Flächen werden hier als bauleitplanerisch gesicherte Bereiche dargestellt.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Regionalplanung und Bauleitplanung keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen vorgetragen, sofern die naturschutzfachlichen Belange ausreichend gewürdigt werden.

Naturschutz
Gegenstand der Prüfung waren die Unterlagen, welche mit Schreiben vom 02.09.2015 übersandt wurden:

- Vorentwurf der Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
- Unterlagen zur 4. FNP - Änderung (Vorlage zum Beteiligungsverfahren nach §4 (1) BauGB -Scoping

Auf Grundlage der mir vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Untersuchungen gebe ich die folgenden Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen:

- Da die Plangebiete unmittelbar an die Landkreisgrenze heranreichen, sind mögliche Betroffenheiten des Landkreises Cuxhaven vollumfänglich darzustellen, hier insbesondere die Darstellung der relevanten Aussagen des LRP LK Cuxhaven im vom Vorhaben betroffenen Bereich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell für den LK Cuxhaven kein gültiges RROP sachlicher Teilabschnitt Windenergie besteht. Der Bereich des projektierten Windparks Geversdorf/Oberndorf im angrenzenden Bereich des LK Cuxhaven ist im aktuellen RROP Entwurf (Stand Juni 2015) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten. Auf Basis der vorliegenden Daten sind für den Bereich innerhalb des Landkreises Cuxhaven aus naturschutzfachlicher Sicht gravierende Konflikte ersichtlich, so dass die Fläche als ungeeignet als Vorranggebiet eingestuft wurde. Dies betrifft v.a. die Bedeutung als Gastvogellebensraum, aber auch die Bedeutung als Vogelbrutgebiet bzw. für einzelne Vogelarten. (Begründung/Erläuterung sowie Naturschutzfachliche Einschätzung einzusehen unter: http://ikiss.cux.local/index.phtml?mNavID=1779.10&sNavID=1779.413&La=1)
- Ich weise darauf hin, dass es seitens des LK Cuxhaven erhebliche Kenntnisdefizite im Hinblick auf die Brutvögel und die Gastvögel (sowie die Zugvögel) gibt, da keine ausreichenden flächendeckenden systematischen Erfassungen vorliegen. Eine Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Erfassungsgebiete auf Grundlage der uns vorliegenden Daten wurde bereits abgegeben (Email von Herrn Fokuhl an Frau Jünemann vom 08.01.2014).
- Es wird darauf hingewiesen, dass die bisher durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Geversdorf/ Oberndorf im Bereich des LK Cuxhaven im Zusammenhang mit dem BImschG-Verfahren von hier als fachlich unzureichend bewertet wurden. Die BImSchG- Anträge betreffend den WP Geversdorf/Oberndorf wurden vom LK Cuxhaven aufgrund unzureichender naturschutzfachlicher Grundlagenerfassungen abgelehnt.
- Durch die genannten avifaunistischen Untersuchungen (Regioplan & Uvp aus dem Untersuchungsjahr 2010) wurden jedoch bereits erhebliche Bedeutungen für mehrere Wasser- und Watvogelarten belegt. Das Gebiet „Ostemarsch Moorstrich" ist danach unter Berücksichtigung der Nahrungsfunktion für den Weißstorch ein Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung sowie ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Maßgeblich für letzteres ist die Art Graugans. Für die Arten Goldregenpfeifer und Kiebitz liegt eine regionale Bedeutung vor (jeweils knapp unter landesweiter Bedeutung). Für die Arten Kormoran und Sturmmöwe hat der Gastvogellebensraum jeweils lokale Bedeutung. Nach hier vorliegenden Informationen weist der Gastvogellebensraum möglicherweise/vermutlich auch eine höhere Bedeutung für die Art Weißwangengans auf, denkbar ist eine nationale oder gar internationale Bedeutung (siehe o.g. Mitteilung vom Januar 2014).
- Innerhalb eines Puffers von 2.000 m [Prüfbereich entsprechend NLT-Papier 10/2014] befindet sich ein Weißstorchvorkommen in Oberndorf-Moorstrich. Aus meiner Sicht ist die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse angezeigt um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.
- Auf Flächen direkt an der Kreisgrenze ist eine Rohrweihenbrut mehrjährig belegt. Diese ist im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen.
- Seeadler: in Bezug auf den Standort Neuhaus/Hörne wurde eine noch nicht abgeschlossene Raumnutzungsanalyse durchgeführt, ein Endergebnis steht noch aus. Gegebenenfalls ist auch dieses Vorkommen vorhabensrelevant.
- Im 500 m Puffer zum Plangebiet [Prüfbereich entsprechend NLT-Papier 10/2014] liegen im Kreisgebiet des LK Cuxhaven mehrere Brutvorkommen des Kiebitzes.
- Für eine rechtssichere Durchführung des B-Plan-Verfahrens „Bürgerwindpark Wetterdeich" sind sachgerechte Erfassungen der Brut- und Gastvogelvorkommen nach den Methodenstandards NLT 10/2014 bzw. Südbeck 2005 erforderlich (u.a. unter Berücksichtigung der

Tidebezüge, entsprechend Hälterlein et al. (1991) sollen Zählungen in der Regel in einem Zeitraum von 2 Stunden vor und nach dem örtlichen Hochwasser stattfinden).

- Für eine rechtssichere Durchführung des Verfahrens sind weiterhin sachgerechte Erfassungen der Fledermausvorkommen nach den Methodenstandards NLT 10/2014 erforderlich. Um die Aktivitäten auf Rotorhöhe untersuchen zu können, sollte ein Gondelmonitoring an den Altanlagen durchgeführt werden.
- Es ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Betroffenheit von Schutzgebieten auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven erforderlich. Dies betrifft u.a. das FFH-Gebiet Unterelbe (DE 2018-331), das auch den Unterlauf der Oste einschließt (Abstand Plangebiet zum FFH-Gebiet ca. 1.000 m), sowie das Naturschutzgebiet Schnook (NSG-LÜ 264). Mögliche Betroffenheiten sind aufgrund des zusammenhängenden Nahrungs- und Aufenthaltsraums für Brut- und Gastvögel im Unterelbe-Ostebereich mit Interaktionen in die umliegenden offenen Grünland- und Ackerflächen auch bei Abständen von ca. 1.000 m bis mehrere km nicht generell auszuschließen. Die Einschätzung der FFH-Vorprüfung auf S.27 wird ausdrücklich nicht geteilt. Insbesondere die Oste fungiert als Leitlinie und Interaktionsbereich. Ebenfalls sind die möglichen Auswirkungen auf Zugvögel darzustellen, für die die Ostemündung einen Konzentrationsbereich im Kreuzungsbereich der Hauptzugwege entlang der Elbe sowie der Oste darstellt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind auch die kumulierenden Wirkungen aller Windparkvorhaben sowie weiterer Vorhaben mit erheblichen Betroffenheiten der Gast- bzw. Brutvogelpopulationen im Unterelbe-Ostebereich zu berücksichtigen.
- Untersuchungen zum Landschaftsbild, Konfliktanalyse, Bewertung und Kompensation: Aufgrund der großflächigen Betroffenheit des Landkreises Cuxhaven ist dabei die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Landkreisen zu differenzieren. Im Bereich des LK Cuxhaven liegt für die Landschaftsbildbewertung mit Stand März 2013 die Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft – Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes" aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vor, die zur Eingriffbilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windparkplanungen künftig zu verwenden ist.
  Die Karte nach der Methode Köhler und Preiss sowie weitere Informationen zur ihrer Verwendung sind auf den Internetseiten des Landkreises Cuxhaven abrufbar unter (http://ikiss.cux.local/index.phtml?La=1&sNavID=1779.140&mNavID=1779.11&object=tx|1779.2712.1&sub=0) bzw. werden auf Antrag kostenpflichtig durch den LK Cuxhaven für den entsprechenden Teilbereich mit und ohne Vorbelastungen (z.B. Freileitungen) in Form von GeoTIFF-Dateien zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bothe

NABU Niedersachsen

NABU Niedersachsen · Alleestr. 36 · 30167 Hannover

Samtgemeinde Nordkehdingen
Hauptstraße 31
21729 Freiburg/Elbe
Vorab per Fax: 04779 923134

Gemeinde Oederquart
Hauptstr. 31
21729 Freiburg/Elbe

NABU Niedersachsen

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24
Fax +49 (0)511.91105-40
Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 13.06.2016

Aktenzeichen

Gemeinde Oederquart, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich"; Samtgemeinde Nordkehdingen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans "Windpark Wetterdeich";
Gemeinde Oederquart, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart - Schinkel"

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Ergänzend zu der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme des NABU Land Hadeln e.V., der wir uns voll umfänglich anschließen und deren Einwendungen wir als Teil unserer Stellungnahme betrachten, nimmt der NABU Niedersachsen e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung und das geplante Repowering an diesem Standort.

Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des Landkreises Stade für den Bereich Nordkehdingen in diesem Ausmaß von den Bewertungen des angrenzenden Gebietes des Landkreises Cuxhaven abweichen. Die Entscheidung des Landkreises Cuxhavens, zur Erhaltung der Durchlässigkeit und zum Erhalt der naturräumlichen Gegebenheiten von der Errichtung von Windenergieanlagen abzusehen und den Bereich als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu streichen, sollte dazu führen, auch im angrenzenden Bereich des Landkreises Stade die Planung ernsthaft zu überdenken.

Im Gesamtplanungskontext für die Region ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, einen Sperriegel von Windparken von Wischhafen bis Oederquart zu planen und zu errichten. Hier muss im Vorfeld eine negative Entwicklung für den Artenschutz ausgeschlossen werden. Wir sehen aufgrund der bestehenden paralell verlaufenden Planungen das Prinzip der Vorsorge nicht gegeben.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

USt-IdNr. DE115565979

Nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband.

Spenden
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 444 800
IBAN: DE47251205100008444800
BIC: BFSWDE33HAN

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 445 600
IBAN: DE78251205100008445E00
BIC: BFSWDE33HAN

Vereinssitz Hannover
Vereinsregister VR 4634, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

NABU
Niedersachsen

Des Weiteren fehlt noch immer die Sicherung des gemeldeten Vogelschutzgebietes Außenelbe V 18 durch nationale Verordnungen. Das bestehende NSG „Ostemündung" entspricht nicht den Anforderungen der EU-RL. Dies heißt, dass das gesamte Gebiet V 18 bis zur Sicherung durch eine gültige Schutzgebietsverordnung als faktisches Vogelschutzgebiet zu betrachten ist. Aufgrund der fehlenden Verordnung sowie eines entsprechenden Managementplanes zur Gebietsentwicklung, durch die das Schutziel umgesetzt wird, kann nicht sichergestellt werden, dass das Erreichen des Schutzziels nach Errichten der Windenergieanlagen noch erreicht werden kann. Eine Abschätzung, ob eine Befreiung erteilt werden kann oder ob weitere Alternativen einbezogen werden müssen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in hinreichendem Masse erfolgen.

Hiermit ist die Abwägung der Bauplanung im Grundsatz fehlerbehaftet.

Ebenfalls unzureichend berücksichtigt ist die bestehende Greifvogelpopulation, die bisherige Entwicklung sowie die zukünftige Förderung des Greifvogelbestandes in diesem Bereich. Der Verlust des Seeadlers bei Balje durch illegalen Abschuss ist die nicht hinnehmbare Eskalation von Störungen einer gefährdeter, unter besonders strengem Schutz stehenden Vogelart in diesem Gebiet. Zu der Historie verweisen wir auf die Ausführungen von Fritz Bechinger „Dokumentation über die Wiederansiedlung des Seeadlers *Haliaeetus albicilla* an der Ostemündung (Landkreis Cuxhaven) - von illegalen Verfolgungen begleitet" (Vogelkundlichen Berichte Niedersachsen 42 (2011)).

Auch wenn sich diese Dokumentation auf den Bereich Cuxhaven bezieht, so wird ersichtlich, dass die Ansiedlung des Seeadlers nicht auf einen Punkt eingegrenzt worden kann, sondern Gebiete frei von Windenergieanlagen gehalten werden müssen, um eine Ausbreitung zu ermöglichen und dem Bestand genügend Fläche für Jungenaufzucht und Nahrungssuche zu geben.

Zur Erfassung der Raumnutzung, insbesondere die Berücksichtigung der beim Seeadler durch illegale Einwirkungen verursachte Populationsverschiebungen, muss ein langfristiges Monitoring erfolgen. Diese Erfassung sollte ebenfalls Teil der Meldung der Gebietsentwicklung des Vogelschutzgebietes V 18 an die EU sein, die im Zuge der Berichtspflicht erfolgen muss. Außerdem kann das Ergebnis der Raumnutzungsanalyse dazu herangezogen werden, ein nachvollziehbares und sinnvolles Management für das Gebiet zu entwickeln, das den Anforderungen der VSchRL entspricht.

Weitere Kriterien, die neben dem Vorkommen des Seeadlers als Ausschlusskriterien für die Zulassung von Windenergieanlagen genannt werden müssen, sind u.a. die Vorkommen des Weißstorches *Ciconia ciconia*, der Rohrweihe *Circus aeruginosus* sowie der Feldlerche *Alauda arvensis* als Windenergieanlagen empfindliche Arten in diesem Gebiet.

NABU
Niedersachsen

Der NABU Niedersachsen fordert hiermit eine aussagekräftige Raumnutzungsanalyse für das beplante Gebiet sowohl für den Seeadler als auch für die Weissstörche.

Da es aufgrund der Populationsstörung des Seeadlers zu nicht vorhersehbaren Veränderungen in der Raumnutzung kommen kann, sollte aus Gründen des Artenschutzes eine mindestens zweijährige Zulassungspause eingelegt werden, um die Bestandsentwicklung abzuwarten.

Im Weiteren schließen wir uns der Stellungnahme von Siegrun und Karl-Heinz van Bernem an und machen uns die darin vorgebrachten Einwendungen und Bedenken zu Eigen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Meier

Kopie an:

Landkreis Stade
Herrn Schomacker
Am Sande 4
21682 Stade

Landkreis Stade
Naturschutzamt - Frau Harms
Am Sande 2
21682 Stade

Landkreis Cuxhaven
Naturschutzamt - Herrn Haude
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

NABU O.G. Land Hadeln e.V.

Fritz Bechinger
Hintern Berge 19
21789 Wingst

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstr. 31
21729 Freiburg/NE

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 31. Mai 2016

Wingst, 30.05.2016

Stellungnahme / Einwendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzngsplans für das Teilgebiet „ Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Meine Einwendugen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BimSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage.

Da bei den Verfahren u.a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten WPA in der Gem. Geversdorf,Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erhebe ich meine Einwendungen in Ergänzung zu meinen diesbezüglichen vorangegangenen Stellungnahmen. Ich verweise hiermit auch auf die Verwaltungssache „ NABU Landesverband Niedersachsen e.V./ Landkreis Stade (12 KN 8/16) beim Nds.Oberverwaltungsgericht Lüneburg: „Unwirksamkeit des ROP 2013 - Normenkontrollverfahren".

Mit dem jetzt bestehenden Bruterfolg des Seeadlers bei Balje, der sich trotz langjähriger Störungen, bis zum Abschuss eines männlichen Brutpartners durchsetzte, wie auch der ständigen Anwesenheit von Seeadlern am Althorst bei Neuhaus sowie dem Bruterfolg des Weißstorches am Wetterdeich erfährt das o.g. Gebiet eine weitere, deutliche Steigerung seiner Bedeutung als „Vogellebensraum". Das auch noch durch das Vorhandensein von Rohrweihe und Feldlerchen als dortige Brutvögel bestätigt wird.
Im Winterhalbjahr wird das Gebiet von zahlreichen nordischen Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen als Rast- und Nahrungsraum genutzt.
Eine Raumnutzungsanalyse inerhalb der vorgeschriebenen Radien ist nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist u.a. besonders auf die Bedeutung der Kompensationsfläche am Moorstrich als Rast -- und Nahrungshabitat zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Bechinger
Vors. NABU O.G. Land Hadeln e.V.

NABU O.G. Land Hadeln e.V.

Fritz Bechinger
Hinterm Berge 19
21789 Wingst

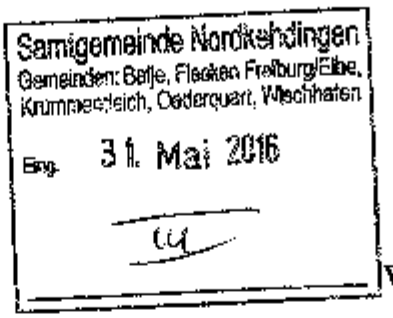

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeinde Bürgermeister
Hauptstr. 31
21729 Freiburg/NE

Wingst, 30.05.2016

Stellungnahme / Einwendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „ Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Meine Einwendugen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BimSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage.

Da bei den Verfahren u.a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten WPA in der Gem. Geversdorf,Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erhebe ich meine Einwendungen in Ergänzung zu meinen diesbezüglichen vorangegangenen Stellungnahmen. Ich verweise hiermit auch auf die Verwaltungssache „ NABU Landesverband Niedersachsen e.V./ Landkreis Stade (12 KN 8/16) beim Nds.Oberverwaltungsgericht Lüneburg: „Unwirksamkeit des ROP 2013 - Normenkontrollverfahren".

Mit dem jetzt bestehenden Bruterfolg des Seeadlers bei Balje, der sich trotz langjähriger Störungen, bis zum Abschuss eines männlichen Brutpartners durchsetzte, wie auch der ständigen Anwesenheit von Seeadlern am Althorst bei Neuhaus sowie dem Bruterfolg des Weißstorches am Wetterdeich erfährt das o.g. Gebiet eine weitere, deutliche Steigerung seiner Bedeutung als „Vogellebensraum". Das auch noch durch das Vorhandensein von Rohrweihe und Feldlerchen als dortige Brutvögel bestätigt wird.
Im Winterhalbjahr wird das Gebiet von zahlreichen nordischen Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen als Rast- und Nahrungsraum genutzt.
Eine Raumnutzungsanalyse inerhalb der vorgeschriebenen Radien ist nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang ist u.a. besonders auf die Bedeutung der Kompensationsfläche am Moorstrich als Rast – und Nahrungshabitat zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Bechinger
Vors. NABU O.G. Land Hadeln e.V.

LANDKREIS STADE DER LANDRAT
Stärke · Vielfalt · Zukunft

metropolregion hamburg
Stadt Land Fluss

Landkreis Stade * 21677 Stade

EINGEGANGEN AM 07. JUNI 2016

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
Martin Nockemann
Dipl. Ing. Landschaftsplanung
Osterende 68

21734 Oederquart

Planungsamt
Am Sande 4
Herr Fastert
Zimmer Nr. 101
☎ 04141-12 503
04141-12 526
planungsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	Datum
29.04.2016	61.03.01.07.4.Ä 61.06.07.35.4	06.06.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nordkehdingen / Gemeinde Oederquart;

- **4. Änderung des Flächennutzungsplanes,**
- **Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich",**

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.

Regionalplanung
Windpark Wetterdeich:
Hinsichtlich der Abgrenzung der Sonderbau- / Sondergebietsfläche werden die in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken nicht mehr aufrechterhalten. Das Zielabweichungsverfahren für die Vergrößerung der Windparkfläche in nördliche Richtung Norden wurde zwischenzeitlich positiv abgeschlossen.

Durch den Bebauungsplan werden Windenergieanlagen ermöglicht, die bis zu 210 m Gesamthöhe aufweisen können. Die Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe wird begrüßt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich darüber hinaus auch eine Mindestanlagenhöhe: es ist vorgesehen, dass die Windenergieanlagen die Maximalhöhe um höchstens 20% unterschreiten dürfen. Rechnerisch wären somit kleinstmögliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 170 m zulässig.
Mit Az.: 66-61-03040/12 wurde im Gebiet der Gemeinde Balje bereits eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 186 m als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zugelassen. Die im unmittelbar angrenzenden Windpark Geversdorf / Oberndorf (Landkreis Cuxhaven) projektierten Anlagen werden voraussichtlich diese Höhe aufweisen.
Im Interesse eines möglichst einheitlichen Erscheinungsbildes des Windparks (RROP LK Stade. Kap. 4.2.2 Ziffer 01) sollte erwogen werden, die Masthöhe so zu wählen, dass die Anlagenhöhe von 186 m nicht wesentlich unterschritten wird.

Unterschiedliche Anlagenhöhen sind für die Zeitspanne zwischen dem Repowering des ersten und des letzten Abschnittes vorübergehend möglich. Für den Endzustand wird erwartet, dass alle neuen Anlagen annähernd die gleiche Anlagenhöhe haben.

Städtebau
Zum Maß der baulichen Nutzung setzt die geplante Satzung unter Ziffer 2.2 eine maximale Anlagenhöhe von 210 m fest. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass eine weitgehend einheitliche Anlagenhöhe angestrebt wird und die festgesetzte Maximalhöhe um nicht mehr als 20% unterschritten werden soll. Diese Regelung sollte in die Festsetzung der Ziffer 2.2 der Satzung aufgenommen werden.

Die Satzungsunterlage enthält unter Hinweise, Ziffer 2 zum Artenschutz / Eingriffsregelung die Formulierung: -- sowie durch Ersatzzahlung abschließend geregelt--.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ersatzzahlungen nur bei Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zulässig sind, nicht jedoch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren. In Bebauungsplänen muss die Kompensation zwingend ausschließlich durch Maßnahmen erfolgen." Dieses ergibt sich aus § 1a (3) BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In dieser Abwägung sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.
Die Gemeinde ist danach verpflichtet, bei planerischen Eingriffen in Natur und Landschaft ein gesetzlich vorgeprägtes Entscheidungsprogramm abzuarbeiten und über ein Folgenbewältigungsprogramm abwägend zu entscheiden.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden. § 15 BNatSchG ist daher nicht anwendbar. Damit ist auch die denkbare Rechtsgrundlage einer Ersatzgeldfestsetzung (§15 Abs. 6 BNatSchG) nicht anwendbar.

Die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) "Naturschutz und Windenergie" (Stand Oktober 2014) stellt auf Seite 32 unter der Überschrift „*Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild in der Bebauungsplanung*" fest, dass nach herrschender Auffassung die Bewältigung der Eingriffsfolgen in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet für Windenergie kein Ersatzgeld erhoben werden kann und insofern eine ersatzgeldanaloge Vorgehensweise empfohlen wird.
Bereits in der NLT Arbeitshilfe „Hinweise zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlung" (Stand Januar 2011) wurde auf Seite 3, letzter Absatz festgestellt, dass sowohl die Bestimmungen über die Ersatzzahlung als auch die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) nicht für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gelten, weil hier allein die Bestimmungen des Baugesetzbuches angewendet werden können. Der Hinweis des NLT-Papiers , dass § 7 Abs. 3 NAGBNatSchG mit § 135 a BauGB (Kostenerstattung) eine gewisse Parallelität besitzt, da diese Norm es den Gemeinden ermöglicht, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Verursachers durchzuführen, kann i. S. einer Empfehlung zur "ersatzgeldanalogen Vorgehensweise" verstanden werden.

Festzuhalten ist, dass auf Ebene der Bebauungsplanung, der Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht durch Ersatzgeldzahlung vorgenommen werden darf. Vom Grundsatz bestehen keine Bedenken gegen die Nutzung, der durch das BauGB zur Verfügung stehenden Instrumentarien (§ 11 BauGB, § 135 a BauGB). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Bewältigung des Eingriffs in das Landschaftsbild abwägungserheblich und kann bereits vom Grundsatz nicht durch Leistung einer ausschließlichen "Ersatzgeldzahlung" bewältigt werden (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Der Eingriff ist also tatsächlich zu bewältigen. In diesem Zusammenhang stehende Kostenerstattungen regelt § 135 a BauGB. Die Verwendung der Begrifflichkeit „Ersatzzahlung" ist im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu vermeiden.

Immissionsschutz
Nachstehende Richtwerte sind einzuhalten:
Für die im Einwirkbereich der Anlagen gelegenen Wohnräume wird ein Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag festgelegt. Bei der Beurteilung der Immissionssituation werden weder die Schutzwürdigkeit der betroffenen Wohnräume noch die statistischen Daten bezgl. Bewölkung, Regen und Windrichtung berücksichtigt. Es ist von der theoretisch maximal möglichen jährlichen Sonnenscheindauer auszugehen, wobei Sonnenstände unter 3° Höhenwinkel nicht berücksichtigt werden.
Sollte der Wert überschritten werden, sind die auf die Immissionsorte einwirkenden Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlagen bei Sonnenschein (direkte Sonnenscheinstrahlung auf die horizontale Fläche > 120 W/m²) zu den entsprechenden Uhrzeiten abschaltet. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik darf die meteorologisch Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich / Misch- bzw. Dorf werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WA – Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A)
nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A)

Auf die Berücksichtigung der vorhandenen Windkraftanlagen wird hingewiesen (ggf. Kumulation gem. § 3 b II UVPG).

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

Archäologie
Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt worden.

Denkmalschutz
Es befinden sich keine zu berücksichtigenden Baudenkmale im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Windpark Wetterdeich.

Umweltamt, Abt. Straßen
1. Für die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen, deren Gewicht das auf der jeweiligen Straße zulässige Gewicht überschreitet, ist eine Sondererlaubnis zu beantragen. Eine derartige Nutzung der Kreisstraßen ist grundsätzlich zu vermeiden.
2. Bei vorgesehener Nutzung einer Kreisstraße nach 1. ist die Fahrstrecke ein halbes Jahr vor der Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen abzustimmen, um z.B. gegebenenfalls Alternativrouten aufzeigen oder betroffene Ingenieurbauwerke prüfen zu können.
3. Bei Nutzung einer Kreisstraße nach 1. Ist der Antragsteller für sämtliche dadurch an der Kreisstraße entstandenen Schäden schadensersatzpflichtig. Die Beseitigung der Schäden

wird durch die Abteilung Kreisstraßen veranlasst. Sollte diese nicht in absehbarer Zeit nach der Schadenentstehung folgen, hat der Antragsteller die voraussichtlichen Kosten für die Schadenbehebung auf Basis einer Kostenrechnung zu erstatten.

a. Es ist daher auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der Abteilung Kreisstraßen vor und nach Nutzung der Kreisstraße eine Beweissicherung des Zustands der Straße durchzuführen und der Abteilung Straßen zu übergeben.
b. Es ist außerdem bei wiederholter Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen die Zahlung einer Entschädigung für Unterhaltungsmehraufwand zu vereinbaren, der unabhängig von dem Nachweis sichtbarer Schäden fällig wird. Die Entschädigung begründet sich u. a. in der vorzeitigen Abnutzung / Alterung der Straße durch den Sondertransport.
c. Als Sicherheit ist zusätzlich eine Bürgschaft über 100.000 € für die Beseitigung aller entstandener Schäden bei der Abteilung Kreisstraßen zu hinterlegen.

Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft
Es wird darauf hingewiesen, dass wenn Grundwasserhaltungen für die Erstellung der Gründung notwendig werden, diese gesondert zu beantragen sind.
Für die geplanten Vorhaben sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Zufahrtswege zu den Bauvorhaben entlang der Entwässerungsgräben (insbesondere des Neuennseer Schleusenfleths und der Krummendeicher Wettern) dürfen durch den Baustellenverkehr nicht beschädigt werden.
2. Böschungsrutschungen sind zu vermeiden.
3. Der Abfluss der Gräben muss jederzeit sichergestellt sein.
4. Die Windenergieanlagen sind so aufzustellen, dass die Unterhaltung der Gräben nicht beeinträchtigt wird. Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu Entwässerungsgräben einzuhalten.
5. Für die Kreuzungen von Gräben u. a. mit Kabeln und für verrohrte Dammstellen sind Anträge nach wasserecht zu stellen.

Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft
Die bei der Realisierung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind dem Landkreis Stade als öffentlich-rechtlicher Entsorger an den örtlichen Abfallannahmestellen zu überlassen.

Naturschutz
Folgende Unterlagen bezüglich der Betroffenheit des Artenschutzes sind bislang nicht Bestandteil der TÖB-Unterlagen bzw. liegen noch nicht abschließend vor:

1. Die Raumnutzungsanalyse für den Weißstorch am Standort Moorstrich wurde der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 03.06.2016 nachträglich vorgelegt. Auf Basis der im Rahmen der Kartierung gewonnenen Daten zur Raumnutzung des Weißstorches lässt sich keine signifikante Erhöhung des kollisionsbedingten Tötungsrisikos für die Errichtung der Windenergieanlagen im Windpark Wetterdeich ableiten. Weitergehende Untersuchungen sind seitens der UNB des LK Stade nicht erforderlich.

2. Die Raumnutzungsanalyse des Seeadlers läuft. Am 03.06.2016 wurde der UNB des LK Stade ein Zwischenstand der Raumnutzungsanalyse (Zeitraum: Februar 2015 bis März 2016) vorgelegt. Da der Seeadler im Jahre 2016 auf seinem Wechselhorst im Brutwald Hörne aktuell Junge aufzieht, laufen die Untersuchungen zur Raumnutzung aktuell noch weiter. Im Zuge der erforderlichen, erneuten öffentlichen Auslegung ist der Abschlussbericht der Untersuchung beizufügen. Die bislang vorliegenden Daten zur Raumnutzung des Seeadlers lassen keine signifikante Erhöhung des kollisionsbedingten Tötungsrisikos im Bereich des neu geplanten Windparks Wetterdeich erkennen.

3. Für ein zusätzliches aktuelles Weißstorchvorkommen in Wetterdeich 6 wird seitens des Landkreises Stade eine Betroffenheit dieses Brutstandortes durch das Vorhaben nicht gesehen

Eine separate Raumnutzungsanalyse wird seitens des Landkreises Stade daher nicht nachgefordert.

Hinweise zum Artenschutzfachbeitrag:

4. Die Schaffung von Extensivgrünland M3 für den Weißstorch stellt keine CEF/FCS-Maßnahme dar, allenfalls eine konfliktvermeidende Maßnahme.
5. Für den Mäusebussard sollten anhand des Prüfschemas des LK Stade nochmal die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 sowie der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG geprüft werden. Ggf. ist hier im Genehmigungsverfahren ein Ausnahmeantrag zu stellen. Die Entwicklung von Extensivgrünland, die Öffnung von Gräben etc. wären dann als FCS-Maßnahmen zu sehen.
6. Für Feldlerche, Kiebitz und Wachtel sind ‚zur Stärkung der lokalen Population die Maßnahmen M1, M2 und M4 vorgesehen. Es handelt sich hierbei aber nicht um FCS-Maßnahmen, da es sich hier nicht um Ausnahmeprüfungen nach § 45 BNatSchG handelt, ggf. um CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktion bei möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG.

   Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die geplanten WEA-Standorte mit Radien 100 m – 500 m in die Kartierkarten der Brut- und Rastvögel zu ergänzen!

Fledermäuse:
Im Gespräch am 19.05.2016 bei der UNB verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Fledermauserfassung Abschaltzeiten im Zusammenhang mit einem 2-jährigen Gondelmonitoring zur Anpassung dieser Zeiten (gemäß Artenschutzfachbeitrag S. 120) im Genehmigungsverfahren festzusetzen sind.

Kompensation:

7. Die bislang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die ersatzgeldanaloge Zahlung zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild in einen zweckgebundenen Pool der Gemeinde, sind nicht hinreichend bestimmt. Hier fehlt es an Angaben bezüglich Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen. Hierfür ist zwingend eine Konkretisierung der geplanten Maßnahmen erforderlich.

8. Zu klären ist ebenfalls noch, ob ein solcher Pool als „ersatzgeldanaloge Maßnahme" eine Lösung für die Kompensation des Landschaftsbildes darstellen kann oder nicht.

9. Das mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade abgestimmte Ausgleichskonzept (Maßnahmenblätter) soll dann Bestandteil des Durchführungsvertrages werden.

10. Die außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches gelegenen Kompensationsflächen sind dauerhaft über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

Für Rückfragen steht meine Naturschutzbehörde (Frau Sawatzki, Tel.: 04141/12940) zur Verfügung.
Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giesler

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Osterende 68

21734 Oederquart

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Bauleitplanung und Regionalplanung
Auskunft erteilt
Herr Mechnig
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
323 b
Telefon-Durchwahl
04721 66-2440
Telefax-Durchwahl
04721 662470
E-Mail
d.mechnig@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
Ihre Mail vom 27.04.2016	63.304	06.06.2016

Bauleitplanung der SG Nordkehdingen
Hier: Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“ Oederquart; 4. FNP – Änderung SG Nordkehdingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Landkreis Cuxhaven nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gegenstand der Prüfung waren die Unterlagen, welche mit Schreiben vom 27.04.2016 digital zur Verfügung gestellt wurden:

- Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Rast- und Brutvogelerfassung, Fledermauserfassung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag.
- Unterlagen zur 4. FNP - Änderung (Vorlage zum Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Die vorliegenden Unterlagen weisen bezüglich der Schutzgüter Avifauna und Landschaftsbild aus naturschutzfachlicher/ -rechtlicher Sicht tlw. erhebliche Defizite auf, die im Folgenden ausgeführt werden.

Brutvögel:

- Nach aktuellen Informationen befindet sich ein zusätzliches Weißstorchvorkommen in Wetterdeich 6 (Abstand ca. 1500m) und damit innerhalb eines Puffers von 2.000 m [Radius 2 entsprechend Artenschutzleitfaden]. Zu diesem Zeitpunkt deutete nach Auskunft des Weißstorchbeauftragten des Landkreises Cuxhaven alles auf eine erfolgreiche Brut hin. Eine eventuelle Betroffenheit dieses Brutstandortes durch das Vorhaben ist ggf. durch eine Raumnutzungsanalyse gutachterlich zu untersuchen und artenschutzrechtlich zu prüfen.
- Auf Flächen direkt an der Kreisgrenze ist eine Rohrweihenbrut mehrjährig belegt. Es handelt sich um Brutnachweise/ Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich der Kompensationsfläche

am Moorstrichweg (Feststellungen 2010 und 2013[1], letztere Feststellung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt).
Die Art Rohrweihe nutzt Brutareale grundsätzlich über längere Zeiträume hinweg. Vom Landkreis Stade wird daher weiterhin von einer Lebensstätte für die Art an diesem Standort ausgegangen. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist m.E. in der aktuellen Brutsaison zunächst eine Überprüfung auf Brutvorkommen am genannten Standort bzw. im näheren Umfeld angezeigt, um ggf. die aus fachlicher Sicht erforderliche Raumnutzungskartierung durchführen und artenschutzrechtlich angemessen prüfen zu können. Gegebenenfalls sind Modifizierungen der Planung bzw. temporäre Abschaltungen von WEA erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Seeadler: in Bezug auf den Standort Neuhaus/Hörne wurde im Jahr 2016 eine Brut nach Neuverpaarung infolge des Abschusses des Männchens festgestellt. Diese wurde im Rahmen des Verfahrens zum WP Wetterdeich bisher offensichtlich nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls ist dieses Vorkommen planungsrelevant, die Abstände zum B-Plangebiet liegen an der Schwelle von Radius 2 zu Radius 1 entsprechend Artenschutzleitfaden Niedersachsen. Bei den bisherigen Raumnutzungsuntersuchungen (alle ohne Brut/ Aufzuchterfolg) wurden Seeadler nur mit Bezug zum Standort Neuhaus beobachtet. Die Zuständigkeit für dieses Brutvorkommen liegt bei der Naturschutzbehörde des LK Stade.

Rastvögel

Im Bereich der Landkreisgrenze Cuxhaven/Stade wurden Kiebitzvorkommen mit lokaler Bedeutung als Rastvogellebensraum festgestellt, die laut artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan WP Wetterdeich artbezogene Meidungsabstände von 400 m (Reichenbach et al. 2011) einhalten. Entsprechend ist der Bedarf einer CEF/FCS Maßnahme rechnerisch aus der durch Kiebitze zu WKA gemiedenen Distanz von rund 400 m bzw. zu Dichtezentren von 500 m (lt. Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarte Stand April 2015) statt 200 m herzuleiten. Geeignete Ersatzflächen für diese avifaunistische Funktion müssen aus fachl. Sicht artspezifische Mindestdistanzen zu Gehölzen Gebäuden und Straßen berücksichtigen. Kompensationsfläche M3 erscheint in dieser Hinsicht allenfalls teilweise geeignet.

Nach hier vorliegenden Informationen weist der Gastvogellebensraum eventuell eine höhere Bedeutung für die Art Weißwangengans auf, möglicherweise eine nationale oder gar internationale Bedeutung. Entsprechende Feststellungen aus dem Winterhalbjahr 2015/2016, die Teilbereiche der Windparkflächen Wetterdeich betreffen, wurden der UNB LK Stade bereits mitgeteilt. Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind entsprechend planungsbezogen zu prüfen.

Zugvögel

Es sind die möglichen Auswirkungen auf Zugvögel darzustellen, für die die Ostemündung einen Konzentrationsbereich im Kreuzungsbereich der Hauptzugwege entlang der Elbe sowie der Oste darstellt[2]. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind auch die kumulierenden Wirkungen aller Windparkvorhaben sowie weiterer Vorhaben mit erheblichen Betroffenheiten der Gast- bzw. Brutvogelpopulationen im Unterelbe-Ostebereich zu berücksichtigen. Im vorliegenden Gutachten zur Gastvogelerfassung sowie entsprechend den darauf aufbauenden Fachgutachten wurden überfliegende Zugvögel scheinbar nicht erfasst bzw. berücksichtigt. Insbesondere bei bis zu 210 m hohen Anlagen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten an diesem Standort jedoch nicht generell ausgeschlossen werden.

---

[1] Regionalplan&UVP: Ergänzendes avifaunistisches Gutachten zum WP Geversdorf/Oberndorf, Erfassungszeitraum 4.4. – 23.5.2013, unveröffentlichtes Gutachten.
[2] BIOS 2009: Zusammenstellung und Auswertung vorhandener Daten zum regionalen Vogelzug sowie zu tages- bzw. tideperiodischen Interaktionen von Brut- und Rastvögeln im Elbe-Weser-Dreieck, Landkreis Cuxhaven, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie e.V.

Fledermäuse

Bezüglich der Abschaltauflagen für Fledermäuse weise ich auch in Bezugnahme auf den Artenschutzleitfaden Niedersachsen darauf hin, dass die aufgeführten Windgeschwindigkeiten 6m/sek m.E. nicht ausreichen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bezüglich der Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus abwenden zu können (insbesondere auch unter Beachtung der herrschenden Witterungsbedingungen im nördlichen Elbe-Weser-Dreieck). Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag ist nach vorliegenden Informationen mangels geeigneter Grenzwerte nicht umsetzbar. Sofern diesbezüglich dem Landkreis Stade anderslautende konkrete Informationen vorliegen, bitte ich um Übermittlung an den LK Cuxhaven.

Landschaftsbild

Wird über die Bewältigung der Eingriffsfolgen der in einem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für Windenergie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden, kann nach herrschender Auffassung kein Ersatzgeld erhoben werden, es empfiehlt sich aber eine ersatzgeldanaloge Vorgehensweise (NLT 2014).

Die vorliegende Planung hätte bei Anlagenhöhen von bis zu 210 m erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zur Folge, zumal wenn Höhen, Schaltzeiten und Blinkfolgen nicht mit Windparken im LK Cuxhaven abgestimmt sind. Aufgrund der großflächigen Betroffenheit des Landkreises Cuxhaven ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anteilig nach Landkreisen zu differenzieren.

Auszugehen ist dabei von der im B-Plan festgesetzten maximalen Gesamthöhe von 210 m, nicht einer davon abweichenden evtl. geplanten Anlagenhöhe.

Der bestehende Windpark Wetterdeich wurde als Vorbelastung eingestellt und wirkt sich in der Berechnung entsprechend vermindernd auf den Kompensationsbedarf der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild aus. Die Berücksichtigung der dafür bereits erbrachten Kompensation als zusätzlicher Abzug vom Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild ist aus fachlicher Sicht unzulässig.

Der Windpark Geversdorf/Oberndorf wurde vom Antragsteller als Vorbelastung eingestellt, und daher für die geplanten Anlagen auf Stader Seite von einem Abschlag von 1% im Rahmen der Ersatzgeldermittlung ausgegangen. Dies ist aus Sicht des LK Cuxhaven nicht sachgerecht, da bisher keine Genehmigung für das Vorhaben WP G/O erteilt wurde. Die BImSchG- Anträge betreffend den WP Geversdorf/Oberndorf wurden vom LK Cuxhaven bisher aufgrund unzureichender naturschutzfachlicher Grundlagenerfassungen abgelehnt und sind daher nicht als bestehende WEA anzusehen.
Der Abzug von 0,5% vom Richtwert begründet durch eine angebliche „durchschnittlichen Sichtverschattung von >20 – 30 %“ ist in der relativ offenen Marschlandschaft so nicht nachvollziehbar und insofern nicht gerechtfertigt.

Eine Kompensation der Betroffenheiten von Flächen und Funktionen innerhalb des LK Cuxhaven hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mittels der Kompensationsfläche M3, wie im LBP dargestellt, ist daher (quantitativ und qualitativ) nicht ausreichend. Es ist eine sachgerechte Kompensation herzuleiten.

Für die Kompensationsmaßnahme M3 ist eine „Landschaftspflegerische Ausführungsplanung“ (LAP) vor Baubeginn der baulichen Windpark-Maßnahmen abschließend aufzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven einvernehmlich abzustimmen. Dies ist im Rahmen des B-Plans festzusetzen. Die Aufwertungen erfordern voraus-

sichtlich u.a. eine kräuterreiche Ansaat, Einstaumaßnahmen der Grüppen sowie weitergehende Bewirtschaftungsauflagen. Wir halten eine rechtliche Absicherung für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des LK Cuxhaven (z.B. über eine Baulast) für erforderlich.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage entsprechend überarbeiteter Planungsunterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
D. Mechnig
Mechnig